

# Versicherbarkeit von Geldbußen

Wenn die Behörden gegen Unternehmen und ihre Manager ermitteln, können Geldbußen drohen. Was die D&O-Versicherer zahlen und was nicht.

---

## HARTE SANKTIONEN

Im Umgang mit Behörden haben Unternehmen und Manager mitunter einen schweren Stand. Egal, ob die Finanzbehörden, die Aufsicht in der Sozialversicherung oder die amtlichen Instanzen für Kartell-, Wettbewerbs- und Datenschutzrecht – wer in der Wirtschaft etwas bewegen will und dafür die Verantwortung übernimmt, muss unabhängig von der Frage, ob er vorsätzlich oder fahrlässig, im Eigen- oder Unternehmensinteresse gehandelt hat, immer häufiger mit immer höheren Geldbußen rechnen.

## HOHE BÜßGELDER

Manager geraten dabei schnell zwischen die Mühlsteine. Wenn es zu Rechtsverstößen kommt, werden sie dafür zunehmend persönlich zur Kasse gebeten. Gefahr droht ihnen dabei gleich von zwei Seiten: Im ersten Haftungsszenario verhängen die Behörden Bußgelder teils in Millionenhöhe unmittelbar gegen sie persönlich. Im zweiten Szenario bekommt ihr Unternehmen die Geldbußen von den Behörden auferlegt und versucht anschließend, sich das Geld von den verantwortlichen Führungskräften per Schadensersatzforderung zurückzuholen.

## SCHUTZ FÜR MANAGER

Um Managern den Rücken zu stärken und sie für den Schadenfall abzusichern, hat der versicherungsunabhängige Spezialmakler Howden bereits vor einiger Zeit in seine HPDO-Versicherungsbedingungen aufgenommen, dass der Regress von Geldbußen versichert ist. Das bedeutet: Versucht ein Unternehmen sich ein Bußgeld, das es wegen einer Pflichtverletzung seiner Führungskraft zahlen musste, per Innenregress von dem Manager zurückzuholen, übernimmt der D&O-Versicherer die Anwaltskosten des Managers, um unberechtigte Schadensersatzforderungen abzuwehren und später womöglich berechnete Schadensersatzansprüche zu begleichen.

## FUNKTIONIERENDER INNENREGRESS

„Diese Vorgehensweise hat sich im Zusammenspiel mit den D&O-Versicherern in der Praxis bewährt“, bestätigt D&O-Experte Michael Hendricks. Der Howden-Anwalt erklärt weiter: „Was Geldbußen betrifft, die Behörden zum Beispiel wegen Verstößen gegen das Datenschutz- oder Kartellrecht verhängen, ist die D&O-Schadenregulierung derzeit noch unproblematisch, wenn solche Bußgelder im Regresswege gegen Verantwortliche als Schadensersatz geltend gemacht werden.“

## BÜßGELDER FÜR MANAGER

Anders sieht es allerdings bei der Behandlung von personenbezogenen Bußgeldern aus, die Behörden unmittelbar gegen Manager verhängen. „Hier zeichnet sich in der Schadenregulierung ein klarer Trend ab“, so Hendricks. „Obwohl es hierzu bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt und sie mit den HPDO-Versicherungsbedingungen den Versicherungskunden gegenüber auch in diesem Punkt ein Leistungsversprechen abgegeben haben, verweigern die D&O-Versicherer solche Deckungen regelmäßig und stützen sich dabei auf die Behauptung, im Voraus gegebene Erstattungszusagen seien nach deutschem Recht sittenwidrig.“

## VORSATZ ODER FAHRLÄSSIGKEIT

Tatsache ist: Nach Ziffer 1.2 der HPDO (Ergänzende Regelungen zum Gegenstand der Versicherung) gelten als Schadensersatzansprüche auch gegen versicherte Personen unmittelbar verhängte Bußgelder, sofern kein Versicherungsverbot in dem Land ihrer Verhängung vorliegt. Die HPDO bieten weltweit D&O-Versicherungsschutz. In anderen Ländern der Welt – zum Beispiel in Großbritannien sowie in Teilen der USA – sind Geldbußen, die auf fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzungen beruhen – vom D&O-Versicherungsschutz gedeckt.

## ÜBERFÄLLIGE DISKUSSION

„Es ist höchste Zeit, dass wir auch in Deutschland zu einer offen geführten Diskussion darüber kommen, ob wir bei der Bewertung von Erstattungszusagen für Bußgelder nicht stärker zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz differenzieren müssen“, fordert Hendricks. Solange in diesem Punkt keine Rechtssicherheit besteht, ist es zumindest denkbar, dass bei fahrlässigen Pflichtverletzungen D&O-Versicherer in Fällen, in denen die Abwehrkosten höher ausfallen würden als das eigentliche Bußgeld, einspringen, ohne die Garantie, dass sie dies auch in anderen, ähnlich gelagerten Fällen tun würden. „Eine Vorgehensweise, die wir in der Schadenregulierungspraxis im Einzelfall bereits beobachtet haben“, so Hendricks.

## STRAFRECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG SINNVOLL

Unternehmen, die sicherstellen wollen, dass bei Ermittlungsverfahren wegen Geldbußen auf jeden Fall die Verteidigungs- und Verfahrenskosten für ihr Management-Personal gedeckt sind, sollten eine Strafrechtsschutzversicherung abschließen.

---

## SPRECHEN SIE UNS AN

---

Howden Germany GmbH steht Unternehmen bei der Überprüfung ihres Versicherungsschutzes gern beratend zur Seite.

**Marcel Armon, MBA**  
CEO

T +49 (0) 211 9 40 83 – 35  
E marcel.armon@howdengroup.de

**Marcus Helmich**  
Mitglied der Geschäftsleitung

T +49 (0) 89 179 977 – 11  
E marcus.helmich@howdengroup.de